IKK - Die Innovationskasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den

Nachtrag Nr. 88 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrags durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-434/2011 am 30.04.2021 erfolgt.

Die Satzungsnachträge finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 14.05.2021

vom: 14.05.2021

bis: 28.05.2021

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per DE-Mail info@ikk-nord.de-mail.de!
IKK – Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1556
FAX +49 228 619 1866

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU RUDLOFF

30. April 2021

AZ **213-59053.0-434/2011**
(bei Antwort bitte angeben)

88. Nachtrag zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse, Lübeck

Ihr Antrag vom 26. März 2021

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 88. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Domscheit

Anlage

IKK Die Innovationskasse

88. Nachtrag

zur

Satzung der
IKK – Die Innovationskasse

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

1. § 20 Abs. 2 bis 4 erhalten diese Fassung:

   (2) $_1$Die Kosten einer einzelnen Maßnahme (z. B. Kurs) werden bis zu einer maximalen Höhe von 90 EUR für Versicherte übernommen. $_2$Es werden maximal 2 Maßnahmen pro Kalenderjahr erstattet. $_3$Kursanbieter müssen durch die Zentrale Prüfstelle (ZPP) zertifiziert sein. $_4$Weiterhin muss eine durch den Kursleiter und den Teilnehmer vollständig ausgefüllte Teilnahmebescheinigung vorliegen, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten absolviert wurden. $_5$Die Teilnahmebescheinigung hat dem Muster des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes Bund zu entsprechen.

   (3) Die IKK erbringt Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten für in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte nach § 20a SGB V.

   (4) Alle Leistungen nach Abs. 1 bis 3 richten sich nach den Vorgaben des Leitfadens Prävention (Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes Bund) in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 21 erhält diese Fassung:

   § 21 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

   (1)

   1. Versicherte, die die regelmäßigen Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a, 26 SGB V in Anspruch nehmen, erhalten als Bonus jeweils je Maßnahme einen Geldbetrag in Höhe von 5 EUR,

   2. Versicherte, die die einmaligen Gesundheitsuntersuchungen nach den §§ 25 und 26 SGB V in Anspruch nehmen, erhalten als Bonus jeweils je Maßnahme einen Geldbetrag in Höhe von 5 EUR,

   3. Versicherte, die Impfungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in Anspruch nehmen, erhalten als Bonus jeweils je Maßnahme einen Geldbetrag in Höhe von 5 EUR und

   4. Versicherte, die Impfungen gemäß § 20i Abs. 2 SGB V i. V. m. § 19 dieser Satzung in Anspruch nehmen, erhalten als Bonus jeweils je Maßnahme einen Geldbetrag in Höhe von 2,50 EUR.

(2)

1. Versicherte, die alle regelmäßigen Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a, 26 sowie die zahnärztlichen Untersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V, soweit sie dazu berechtigt sind, in Anspruch nehmen, erhalten nach ihrer Wahl einen Bonus in einer der folgenden Varianten:

Bonusvariante 1:
Versicherte erhalten als Bonus einen Geldbetrag in Höhe von 120 EUR je Kalenderjahr; sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt werden. Die Boni nach Abs. 1 kommen in dem betreffenden Kalenderjahr zur Anrechnung.

Bonusvariante 2:
Versicherte erhalten als Bonus einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für die Inanspruchnahme der im Leistungsverzeichnis nach § 65a SGB V (Bonuskatalog) der IKK genannten Boni in Höhe von 150 EUR je Kalenderjahr, allerdings nicht höher als die nachgewiesenen Kosten, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt werden. Die Boni nach Abs. 1 kommen in dem betreffenden Kalenderjahr zur Anrechnung.

Bonusvariante 3:
Versicherte erhalten als Bonus einen Zuschuss für das "IKK - Vorsorgepaket" im Wert von 500 EUR pro Kalenderjahr, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt werden. Der Zuschuss wird bei nachgewiesener Inanspruchnahme der im "IKK - Vorsorgepaket" enthaltenen Leistungen (Bonuskatalog) gewährt. Die Boni nach Abs. 1 kommen in dem betreffenden Kalenderjahr zur Anrechnung.

Bonusvariante 4:
Versicherte erhalten als einmaligen Bonus einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für technische Geräte zur Speicherung, Verarbeitung und Darstellung digitaler Inhalte mit Gesundheitsbezug in Höhe von bis zu 300 EUR innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, sofern in diesen drei Jahren weder die Bonusvariante 1, 2 oder 3 in Anspruch genommen wird oder wurde. Für die Gewährung des Bonus ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 erforderlich. Die Boni nach Abs. 1 kommen in dem betreffenden Kalenderjahr zur Anrechnung.

$_2$In jedem Kalenderjahr darf höchstens eine Bonusvariante gewählt werden. $_3$Die Teilnahme am Bonusprogramm der IKK ist Voraussetzung für die Auszahlung des jeweiligen Bonus. $_4$Die IKK führt einen Bonuskatalog (Anlage zur Satzung), in dem die jeweiligen Leistungen und Produkte aufgezählt werden, für die eine Kostenbeteiligung gewährt wird.

(3) Versicherte erhalten einen Bonus in Höhe von 100 EUR, wenn sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschaftsrichtlinie nachgewiesen sind.

(3a) $_1$Für die nachgewiesene Teilnahme an den nach § 26 Abs. 1 SGB V für das 1. Lebensjahr vorgesehenen Kinderuntersuchungen werden 5 EUR ge-

mäß Abs. 1 Nr. 1 als Bonus gewährt, sofern sämtliche Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V in Anspruch genommen wurden, erhöht sich dieser auf 50 EUR je Kalenderjahr. $_2$Für die im 1. Lebensjahr vorgesehenen Impfungen nach § 20i SGB V beträgt der Geldbonus jeweils je durchgeführter Impfung 5 EUR, sofern ein vollständiger Impfschutz für das erste Lebensjahr gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) vorhanden ist, erhöht sich dieser auf 50 EUR je Kalenderjahr. $_3$Der Bonus wird dem versicherten Kind als Geldleistung gewährt. $_4$Die Boni nach Abs. 1 kommen in dem betreffenden Kalenderjahr zur Anrechnung.

(4) $_1$Versicherte vor Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten einen Bonus in Höhe von 5 EUR für die nachgewiesene Teilnahme an den nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen entsprechend Abs. 1 Nr. 1. $_2$Für nach § 20i SGB V durchgeführte Impfungen beträgt der Geldbonus jeweils je durchgeführte Impfung 5 EUR, sofern sämtliche im Kalenderjahr vorgesehen Untersuchungen nach den §§ 22 und 26 SGB V und die im Kalenderjahr vorgesehenen Impfungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in Anspruch genommen wurden, erhöht sich der Bonus auf 60 EUR im Kalenderjahr. $_3$Der Bonus wird nicht neben dem Bonus nach Absatz 3a gewährt. $_4$Die Boni nach Abs. 1 kommen in dem betreffenden Kalenderjahr zur Anrechnung.

(5) Zusätzlich ist für jeden Teilnehmer am Bonusprogramm, der alle erforderlichen Maßnahmen erfolgreich nachgewiesen hat, ein Gruppenversicherungsvertrag „Patienten-Rechtsschutz“ abgeschlossen.

3. § 21a erhält diese Fassung:

§ 21a Bonus für verhaltensbezogene Prävention

$_1$Versicherte erhalten einen Bonus nach § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie regelmäßig an Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 SGB V oder vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen. $_2$Die vergleichbaren qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention müssen einer nach § 20 Abs. 5 SGB V zertifizierten Maßnahme entsprechen. $_3$Dies gilt insbesondere für die Anbieterqualifikation. $_4$Der Bonus beträgt 10 EUR pro Maßnahme, an der zu mindestens an 80 v. H. der Kursstunden der Versicherte teilgenommen hat. $_5$Für den Nachweis ist eine Teilnahmebescheinigung, die dem Muster des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes Bund entspricht, einzureichen. $_6$Der Bonus wird für höchstens zwei Maßnahmen pro Kalenderjahr gewährt. $_7$Der Bonus ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu beantragen.

4. § 21b erhält diese Fassung:

§ 21b Bonus für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

(1) [1]Bei Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird Arbeitgebern ein Bonus gewährt, wenn die durch die IKK initiierten und durchgeführten Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung entsprechend den Vorgaben des § 20b SGB V und den Vorgaben des vom GKV-Spitzenverband Bund herausgegebenen „Leitfaden Prävention" in der jeweils geltenden Fassung und diese nicht bereits Gegenstand der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind, umfassend und erfolgreich durchgeführt wurden:

- Erhebung der gesundheitlichen Situation inkl. Risiken und Potenziale im Unternehmen (Bedarfsanalyse),
- Durchführung bedarfsabhängiger Gesundheitsmaßnahmen aus den Handlungsfeldern:

    - Bewegungsförderung der Beschäftigten,
    - gesundheitsgerechte Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag,
    - verhaltensbezogene Suchtprävention im Unternehmen,
    - Stressbewältigung und Ressourcenstärkung.

[2]Primäre Zielstellungen, die sich aus der Projektdurchführung ergeben, sind die Verbesserung der gesundheitlichen Situation am Arbeitsplatz sowie Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten der Beschäftigten.

[3]Das Unternehmen verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung und Unterstützung im gesamten Projektverlauf. [4]Dazu zählen insbesondere:

- Motivation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an betrieblichen Maßnahmen der Verhaltensprävention,
- Eröffnung von Kommunikationswegen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich der Information, Motivation und Teilnahme an den Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

[5]Der Bonus beträgt 100 EUR pro im Betrieb beschäftigtem IKK-versicherten Arbeitnehmer und wird auf das Konto des Arbeitgebers in einer Summe ausgezahlt.

[6]Die einzelnen Maßnahmen sind zu dokumentieren:

- Ergebnisse der Bedarfsanalyse,
- Art und Umfang der empfohlenen Interventionen.

[7]Vollständige Unterlagen und Nachweise berechtigen zur Bonuszahlung. [8]Maßgebend für die Höhe der Summe ist die Anzahl der IKK-versicherten Arbeitnehmer im Unternehmen zum Zeitpunkt der Bonusauszahlung.

(2) [1]IKK-versicherte Beschäftigte im Betrieb haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie an qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V zertifizierten Angeboten der durch die IKK initiierten und bei ihrem Arbeitgeber durchgeführten betrieblichen Gesundheitsförderung:

- zur Bewegungsförderung der Beschäftigten,
- zur gesundheitsgerechten Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag,
- zur verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb oder
- zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

vollständig teilgenommen haben. $_2$Der Bonus wird dem Versicherten als Geldbonus in Höhe von 100 EUR auf das bei der IKK bekannte Konto ausgezahlt, wenn die Voraussetzung durch Vorlage der Bescheinigung über die vollständige Teilnahme bezogen auf die individuellen Empfehlungen aus der Bedarfsanalyse nachgewiesen wurde.

5. § 26f Abs. 1 erhält diese Fassung:

Über die in § 24d SGB V geregelten Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen hinaus übernimmt die IKK die Kosten für folgende von Ärzten durchgeführte und veranlasste Leistungen in Höhe von maximal 100 EUR pro Schwangerschaft und Versicherten, sofern damit einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegengewirkt werden kann und Risikofaktoren bestehen (z. B. verminderter Knochenaufbau des Kindes droht):

- FisH-Test,
- Toxoplasmosetest,
- B-Streptokokken-Screening.

6. Das Inhaltsverzeichnis der Satzung wird entsprechend angepasst.

Artikel II

Der 88. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse am 24. März 2021 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

IKK-NORD 1 Siegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 24. März 2021 beschlossene 88. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. April 2021

213 - 59053.0 – 434 / 2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit